

## Beschlussvorlage

- 0324/20/1 -

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022	öffentlich / Entscheidung

**Betreff:**           **Gebührenordnung für Parkgebühren im Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld; hier: Neufassung der Parkgebührenordnung zum 01.05.2022**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der vielen Änderungen der bestehenden Parkgebührenordnung sowie der Erfahrungen der Ordnungsbehörde im Rahmen der täglichen Kontrollen, die in den letzten Jahren aufgetreten sind, hat die Verwaltung unter Bezugnahme aller in der Verwaltung auftretenden Aspekte eine Neufassung der Parkgebührenordnung erarbeitet. Ziel soll eine übersichtliche und für den Nutzer verständliche Parkgebührenordnung sein.

In der neu gefassten Parkgebührenordnung werden die gebührenpflichtigen Parkräume in vier verschiedene Zonen aufgeteilt.

Grundsätzlich dient eine Parkgebührenordnung als Koordinationswerkzeug, um den Parkdruck, der in einigen Bereichen herrscht, zu regeln und zu ordnen, sodass ein ständiger Wechsel stattfinden kann. Die Gebühr ist dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen (Zoneneinteilung). Hier gilt die Beachtung des Äquivalenzprinzips.

Die gebührenpflichtigen Parkzeiten wurden auf dem Marktplatz, Am Markt, Linggplatz (neue Kernzone) auf den Stand der 6. Änderung der Parkgebührenordnung zurückgeführt (vor Corona-Anpassung). Die Bestandsbeschilderung auf dem Markt weist die Parkzeiten von Mo. bis Sa. in der Zeit von 08.00 bis 21.00 Uhr aus, da die damals gefasste Gebührenordnung eine Gebührenerhebung durchgehend bis 21.00 Uhr vorsah. Lediglich die Gebührenvergünstigung durch eine Abendpauschale war auf den Zeitraum außerhalb der Festspiele begrenzt. Aus Sicht der Verwaltung und im Rahmen der Gebührenklarheit sollte die Abendpauschale wegfallen und die Parkgebührensätze ganzjährig in gleicher Höhe gelten (§ 5 Absatz 1 des Entwurfs der Parkgebührenordnung).

Der Seilerweg (DRK-Parkplatz) und die gebührenpflichtigen Parkplätze in der Straße

Seilerweg selbst sollen weiter in der Parkgebührenordnung verbleiben. Es war vorgesehen die Parkplätze an das Klinikum zu verpachten. Zwischenzeitlich hat das Klinikum aber Abstand zu einer Pachtung genommen. Trotz Pandemielage und den damit verbundenen Einschränkungen im Besucherverkehr des Klinikums wurde ca. 20.000 Euro Umsatz an den Automaten generiert. Dabei ist zu beachten, dass der Automat am Straßenrand Seilerweg seit August 2021 nicht mehr funktionsfähig ist und es dafür keine Ersatzteile mehr gibt. Eine grundlegende Sanierung des DRK-Parkplatzes sowie die Erneuerung der beiden Parkscheinautomaten verursacht Kosten von ca. 80.000 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass durch die moderate Gebührenerhöhung und bei nachlassender Pandemielage sowie ggf. Erweiterung des Klinikums wieder mehr Besucherverkehr den Parkraum anfährt, sodass mit ca. 40.000 Euro Umsatz an den beiden Automaten gerechnet werden kann. Daher wird von der Verwaltung ein Weiterbetrieb der Parkplätze befürwortet.

Die Tagespauschale in Höhe von 2,00 Euro in der Knottengasse wurde von der Verwaltung auf 5,00 Euro erhöht und gilt aufgrund der neuen Parkzonen dann nicht nur in der Knottengasse sondern auch in der Vitalisstraße und der WittasträÙe. Ziel der Verwaltung ist es, mit der Neuregelung in der Vitalisstraße wieder mehr Parkvorgänge zu generieren, da dort bisher die Gebühren für die Parkplätze analog des Marktplatzes berechnet wurden und diese, insbesondere für Ganztagsparker, erheblich höher sind. Des Weiteren wird erwartet, dass durch die Gebührenreduzierung der Vitalisstraße der Parksuchverkehr nicht in den erweiterten Kurparkbereich fährt und die Anlieger dort wieder mehr Stellplatzmöglichkeiten vorfinden.

Bei den P+R-Parkplätzen wird aufgrund der geflossenen Fördermittel und gewährten Zuschüsse weiterhin eine Tagespauschale von 0,50 Euro erhoben. Die bisherige Regelung eines Monats- oder Jahresparkscheines auf dem Parken und Reisen-Parkplatz (P+R) wurde in der Neufassung nicht erneut aufgenommen. Dies liegt darin begründet, dass innerhalb der vergangenen zwei Jahre kein einziger Antrag für eine Ausstellung gestellt wurde. Es besteht also offensichtlich keine Nachfrage für ein solches Ticket. Des Weiteren ist die Möglichkeit eines Monats- oder Jahresparkscheins für Pendler unattraktiv, da bei einer Tagespauschale von 0,50 Euro kaum eine bzw. keine Vergünstigung erreicht wird.

Seitens des städtischen Justitiars wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass nach seiner Einschätzung eine ausschließliche Zahlung mit dem Handy/Smartphone nicht zulässig sei (Stichwort: „Handyzwang“). Rechtssicher kann somit das „Handyparken“ nur in Verbindung mit der kumulativen Möglichkeit einen Parkschein ziehen zu können geregelt werden (§ 4 Absatz 2 des Entwurfs der Parkgebührenordnung).

Der bisherige § 6 „Jahresgebühr“ ist aus der Gebührenordnung genommen worden, da aufgrund einer Änderung im Straßenverkehrsgesetz (StVG) die zuständige Straßenverkehrsbehörde nun für das Ausstellen von Parkausweisen zum Parken in gem. § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel in besonders gekennzeichneten Bereichen eine höhere Gebühr als bisher 30,70 Euro erheben kann. Hierbei ist auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner zu berücksichtigen. Für die Umsetzung wird seitens der Straßenverkehrsbehörde zeitnah eine Verwaltungsrichtlinie erarbeitet.

Zudem geht die Verwaltung davon aus, dass durch die Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand aufgrund des § 2b UStG die nachfolgend abgeschlossenen Parkräume zum 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig werden:

- Marktplatz
- Knottengasse
- Seilerweg (DRK-Parkplatz)
- Vitalisstraße (Parkplatz)
- P+R (Bismarckstraße)

Das bedeutet, dass auf jedes verkaufte Parkticket 19 % Umsatzsteuer abgeführt und somit Mindereinnahmen bei der Parkraumbewirtschaftung verzeichnet werden (§ 7 des Entwurfs der Parkgebührenordnung). Bei Gebühreneinnahmen auf dem Marktplatz in Höhe von 400.000 € werden rd. 64.000 € an Umsatzsteuer abgeführt werden müssen!

Die neuen Parkgebühren und -zeiten sind daher entsprechend kalkuliert worden, um dieser Vorgabe teilweise entgegenzuwirken.

Eine Bewertung der vorstehend genannten Parkflächen auf Eigenständigkeit wird durch die zuständige Finanzbehörde noch erfolgen müssen.

Abschließend soll die Neufassung der Parkgebührenordnung somit eine klare Darstellung und bessere Umsetzung für die Parkenden und die Verwaltung ermöglichen.

### **Ergänzung 0324/20/1:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2022 wurde ein gemeinsamer Änderungsantrag durch die Fraktionen eingebracht und einstimmig bei einer Stimmenthaltung beschlossen. Dieser sieht vor, die Parkzeit in den Monaten September bis Mai auf 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu begrenzen. In den Monaten Juni bis August wird die Parkzeit bis 21.00 Uhr verlängert. Weiterhin wird die Tagespauschale in der Knottengasse (Parkzone 3) auf eine Höchstgebühr von 2,00 Euro festgelegt. Die Änderungen sind in die Synopse der einzelnen Parkflächen sowie in die Parkgebührenordnung eingearbeitet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Programmierungskosten für die Einrichtung der neuen Tarife an den Parkautomaten von ca. 3.500,00 Euro. Haushaltsmittel stehen unter PSK 54601.60690000 zur Verfügung.

Kosten für die Neuaufstellung der Parkscheinautomaten im Bereich Seilerweg und DRK-Parkplatz sowie eine grundhafte Sanierung von ca. 80.000,00 Euro. Dagegen stehen jährliche Erträge von ca. 40.000 Euro. Im Investitionsprogramm 2023 sind für die Neuanschaffung von Parkscheinautomaten 30.000 Euro im Produkt 54601 unter der Projekt-Nr. 2015-042 veranschlagt.

Die Kosten für die Umbeschilderung im Rahmen der neuen Gebührenordnung

belaufen sich auf ca. 2.000,00 Euro. Diese werden unter dem PSK 54101.60690000.

Zukünftig kann man von Mehreinnahmen ausgehen durch die moderate Gebührenanpassung in den Straßen Seilerweg, Wittastrasse und Knottengasse sowie durch eine stärkere Nutzung der Vitalisstraße aufgrund der Gebührensenkung.

### **Projektplanung:**

Nach Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen die notwendigen Beauftragungen (Programmierung der Parkscheinautomaten, Anpassung der ortsfesten Beschilderungen, usw.) umgehend. Die Arbeiten sollen bis zum 30.04.2022 abgeschlossen sein.

### **Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Neufassung nicht beschlossen wird, die Regelungen der 6. Änderung zur Parkgebührenordnung wieder gelten.

Aufgrund der vorgenommenen Ringbildung (Zonen) in der neuen Parkgebührenordnung wird von einer stärkeren Nutzung der äußeren Parkräume ausgegangen, wodurch ein verbesserter Klima- sowie Lärmschutz in der Innenstadt (Kernzone) eintreten kann.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gebührenordnung für Parkgebühren im Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld - Parkgebührenordnung – wird, gemäß dem dieser Drucksache beigefügten Textvorschlag, beschlossen.

### **Anlagen:**

- Gebührenordnung für Parkgebühren im Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld - Parkgebührenordnung
- Anlage zur Parkgebührenordnung – Karte Parkzonen
- Synopse der einzelnen Parkflächen

### **Mitzeichnung:**

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 29.03.2022

gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 29.03.2022

gez. Sauer, Jerome (Ordnungsdienste (32)) am 29.03.2022

gez. Steidel, Werner (Stabsstelle Justitiariat (30)) am 28.03.2022